

3

BASF-Bericht 2021

Corporate Governance

🔍 ⏪ ⏩ ☰ | 161

Inhaltsverzeichnis
An unsere Aktionäre
Konzernlagebericht
Corporate Governance
Konzernabschluss
Übersichten

Corporate-Governance-Bericht	162
Compliance	171
Organe der Gesellschaft	174
Vorstand	174
Aufsichtsrat	175
Bericht des Aufsichtsrats	177
Entsprechenserklärung nach § 161 AktG	184
Erklärung zur Unternehmensführung	185

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu zählen seine Organisation, Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie interne und externe Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortungsvolle, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Sie fördert das Vertrauen der Anleger, der Finanzmärkte, der Kunden und anderer Geschäftspartner, der Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit in BASF.

Grundlegende Merkmale des Corporate-Governance-Systems der BASF SE sind das duale Leitungssystem mit einer transparenten und effektiven Aufteilung von Unternehmensleitung und deren Überwachung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung.

Vorstand

Auf einen Blick

- **Leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die BASF SE bei Geschäften mit Dritten**
- **Legt Ziele und strategische Ausrichtung fest**
- **Strikte personelle Trennung vom Aufsichtsrat**

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die BASF SE bei Geschäften mit Dritten. Der Vorstand ist personell strikt vom Aufsichtsrat getrennt, der die Tätigkeit des Vorstands überwacht und über dessen Besetzung entscheidet: Kein Mitglied des Vorstands kann zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Als zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung legt der Vorstand die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der BASF-Gruppe und ihrer einzelnen Geschäftsbereiche fest, bestimmt

die interne Unternehmensorganisation und entscheidet über die Besetzung der Managementpositionen auf den Ebenen unterhalb des Vorstands. Er steuert und überwacht das Geschäft der BASF-Gruppe durch Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, durch Allokation von Ressourcen und Managementkapazitäten, durch Begleitung und Entscheidung wesentlicher Einzelmaßnahmen und durch Kontrolle der operativen Geschäftsführung.

Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes verpflichtet. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Aufstellung des Konzern- und des Einzelabschlusses der BASF SE mit der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungen des Unternehmens. Darüber hinaus hat er dafür Sorge zu tragen, dass bei der Tätigkeit des Unternehmens die geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen sowie die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden (Compliance). Hierzu gehört unter anderem die Einrichtung angemessener Kontroll-, Compliance-Management- und Risikomanagement-Systeme sowie die unternehmensweite Verankerung einer Compliance-Kultur mit unumstrittenen Standards.

Der Vorstand trifft Entscheidungen, die durch Gesetz, die Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschluss des Vorstands dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, in regelmäßigen, vom Vorstandsvorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen. Basis der Vorstandsentscheidungen sind detaillierte Informationen und Analysen der Geschäftsbereiche und Facheinheiten und, soweit dies erforderlich erscheint, externer Berater. Vorstandsbeschlüsse können grundsätz-

lich mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Vorstands hat er dagegen nicht. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen einzeln entscheidungsbefugt.

Der Vorstand kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Sachfragen, wie beispielsweise wesentlicher Akquisitions- oder Devestitionsvorhaben, Vorstands-ausschüsse einsetzen, denen mindestens drei Vorstandsmitglieder angehören müssen. Zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen, wie Akquisitions-, Devestitions-, Investitions- oder Personalentscheidungen, hat der Vorstand auf der Ebene unterhalb des Vorstands verschiedene Kommissionen eingesetzt. Diese prüfen die geplanten Maßnahmen unabhängig von dem betroffenen Geschäftsbereich intensiv und bewerten deren Chancen und Risiken. Auf dieser Grundlage erstatten sie dem Vorstand Bericht und legen Entscheidungsvorschläge vor.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements sowie der Compliance und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab.

Für bestimmte in der Satzung der BASF SE oder vom Aufsichtsrat festgelegte Geschäfte der Gesellschaft muss der Vorstand vor deren Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Dazu gehören der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie die Emission von Anleihen und vergleichbaren

Finanzinstrumenten. Dies ist jedoch nur notwendig, wenn der Erwerbs- oder Veräußerungspreis beziehungsweise der Emissionsbetrag im Einzelfall 3% des im jeweils letzten festgestellten Konzernabschluss der BASF-Gruppe ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt.

 Mehr zum Risikomanagement im Prognosebericht ab Seite 151

Die Mitglieder des Vorstands, ihre Aufgabenbereiche und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind ab Seite 174 aufgeführt.

 Mehr zur Vergütung des Vorstands im Vergütungsbericht unter [basf.com/verguetungsbericht](https://www.basf.com/verguetungsbericht)

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. BASF strebt an, Vorstandspositionen überwiegend mit im Unternehmen entwickelten Führungskräften zu besetzen. Aufgabe des Vorstands ist es, dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen vorzuschlagen.

Die langfristige Nachfolgeplanung bei BASF orientiert sich an der Unternehmensstrategie. Grundlage ist eine systematische Managemententwicklung mit den folgenden wesentlichen Elementen:

- Frühzeitige Identifizierung geeigneter Führungskräfte unterschiedlicher Fachrichtungen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts
- Systematische Entwicklung der Führungskräfte durch die erfolgreiche Übernahme von Aufgaben mit wachsender Verantwortung, möglichst in verschiedenen Geschäften, Regionen und Funktionen
- Nachgewiesener, erfolgreicher strategischer sowie operativer Gestaltungswille und Führungsstärke, insbesondere unter herausfordernden Geschäftsbedingungen
- Vorbildfunktion bei der Umsetzung der Unternehmenswerte

Dadurch soll ermöglicht werden, dass der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine hinreichende Vielfalt in Bezug auf Berufsausbildung und -erfahrung, kulturelle Prägung, Internationalität, Geschlecht und Alter sicherstellen kann. Für eine Bestellung

Duales Leitungssystem der BASF SE



in den Vorstand der BASF SE ist unabhängig von diesen einzelnen Kriterien letztlich die ganzheitliche Würdigung der individuellen Persönlichkeit ausschlaggebend. Durch die systematische Nachfolgeplanung und den Auswahlprozess soll sichergestellt werden, dass der Vorstand als Ganzes folgendes Profil im Sinne eines Diversitätskonzepts hat:

- Langjährige Führungserfahrung in naturwissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Arbeitsgebieten
- Internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft und/oder beruflicher Tätigkeit
- Mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied
- Eine ausgewogene Altersstruktur, um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten und eine reibungslose Nachfolgeplanung zu ermöglichen

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Er lässt sich dabei leiten durch das Verständnis von BASF als ein integriertes geführtes Unternehmen und von den Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben. Aufgrund der derzeitigen Zusammensetzung des Geschäfts, der Zukunftsaufgaben für die Weiterentwicklung und der grundlegenden Organisationsstruktur der BASF-Gruppe sieht der Aufsichtsrat eine Anzahl von sechs Vorstandsmitgliedern als angemessen an.

Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzepts vollständig.

Aufsichtsrat

Auf einen Blick

- Bestellt, überwacht und berät den Vorstand
- Vier Aufsichtsratsausschüsse eingerichtet
- Kriterien für Besetzung: fachliche und persönliche Qualifikation, Vielfalt und Unabhängigkeit

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Da Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, ist bereits strukturell ein hohes Maß an Unabhängigkeit bei der Überwachung des Vorstands sichergestellt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind neben der SE-Verordnung die Satzung der BASF SE und die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE (Beteiligungsvereinbarung), die auch die bei BASF anzuwendenden Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Geschlechterquote im Aufsichtsrat beinhaltet. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz gilt für BASF SE als eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nicht.

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Sechs Mitglieder werden vom BASF Europa Betriebsrat, der Vertretung der europäischen Beschäftigten der BASF-Gruppe, bestellt. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2020 wurde die Bestellungsperiode für neugewählte Mitglieder des Aufsichtsrats von fünf Jahren auf vier Jahre verkürzt und die Satzung entsprechend geändert. Damit ist der Gleichlauf von insgesamt drei

Wahlperioden mit der Mitgliedschaftsdauer von maximal zwölf Jahren, bis zu der ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig eingestuft wird, sichergestellt. Der Aufsichtsrat hat die Mitgliedschaftsdauer, die er bei seiner Unabhängigkeitsbewertung zugrunde legt, bereits im Dezember 2019 im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex 2020) von 15 auf zwölf Jahre herabgesetzt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner vier Ausschüsse werden jeweils von ihren Vorsitzenden und unabhängig davon auf Verlangen eines ihrer Mitglieder oder des Vorstands einberufen. Die Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils in getrennten Vorbesprechungen vor. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der immer ein von den Aktionären gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein muss. Dieses Beschlussverfahren gilt auch für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Beschlüsse können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege oder mithilfe anderer Kommunikationsmittel außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig unter anderem über den Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung, die Finanz- und Ertragslage, die Unternehmensplanung, die Umsetzung der Unternehmensstrategie, unternehmerische Chancen und Risiken sowie das Risiko- und Compliance-Management informiert. Die wesentlichen Berichtserfordernisse hat der Aufsichtsrat in einer Informationsordnung verankert. Auch außerhalb der Sitzungen steht der Aufsichtsratsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden.

 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BASF SE mit Kennzeichnung als Aktionärs- oder Arbeitnehmervertreter und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind ab Seite 175 aufgeführt.

 Mehr zur Vergütung des Aufsichtsrats unter [basf.com/verguetungsbericht](https://www.basf.com/verguetungsbericht)

Die Satzung der BASF SE und die Beteiligungsvereinbarung sind unter [basf.com/satzung](https://www.basf.com/satzung) sowie [basf.com/de/corporategovernance](https://www.basf.com/de/corporategovernance) abrufbar.

Personalausschuss

Mitglieder

Dr. Kurt Bock* (Vorsitz)
Franz Fehrenbach
Sinischa Horvat*
Michael Vassiliadis

Aufgaben

- Bereitet die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat sowie die mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge vor
- Achtet bei den Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Vorstands auf deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die langfristige Nachfolgeplanung sowie auf Vielfalt – insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Frauen
- Bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das System und die Höhe der Vorstandsvergütung vor

Prüfungsausschuss

Mitglieder

Dame Alison Carnwath DBE* (Vorsitz)
Tatjana Diether*
Anke Schäferkordt*
Michael Vassiliadis

Aufgaben

- Bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte einschließlich der nichtfinanziellen Erklärungen vor und erörtert die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand
- Befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen

* Vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite 166)

Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems sowie mit Fragen der Compliance

- Ist zuständig für die Beziehungen zum Abschlussprüfer der Gesellschaft: bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor, überwacht dessen Unabhängigkeit, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Schwerpunkte der Abschlussprüfung fest, vereinbart das Prüfungshonorar, beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung und beschließt über die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer; regelmäßiger Dialog hierzu besteht zwischen der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer auch außerhalb der Sitzungen
- Befasst sich mit der Nachkontrolle wesentlicher Akquisitions- und Investitionsprojekte
- Ist zuständig für die Überwachung des internen Verfahrens zur Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen sowie zur Sicherstellung der gesetzlichen Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten und entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen
- Ist berechtigt, alle von ihm als erforderlich angesehenen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und hat einen direkten Auskunftsanspruch gegenüber den Leitern der Zentralabteilungen wie Corporate Audit oder Compliance; kann zudem in alle Geschäftsunterlagen von BASF Einsicht nehmen und diese und alle Vermögensgegenstände von BASF prüfen. Mit diesen Prüfungen kann der Prüfungsausschuss auch Sachverständige wie Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte beauftragen

Financial Experts

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dame Alison Carnwath DBE, verfügt im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Weiterer Financial Expert im Gesamtaufsichtsrat ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Franz Fehrenbach.

Nominierungsausschuss

Mitglieder

Dr. Kurt Bock* (Vorsitz)
 Prof. Dr. Thomas Carell*
 Dame Alison Carnwath DBE*
 Liming Chen*
 Franz Fehrenbach
 Anke Schäferkordt*

Aufgaben

- Identifiziert geeignete Personen für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele
- Bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor

Strategieausschuss

Mitglieder

Dr. Kurt Bock* (Vorsitz)
 Dame Alison Carnwath DBE*
 Franz Fehrenbach
 Waldemar Helber*
 Sinischa Horvat*
 Michael Vassiliadis

Aufgaben

- Befasst sich mit der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens
- Bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats zu wesentlichen Akquisitionen und Devestitionen des Unternehmens vor

Sitzungen und Sitzungsteilnahmen

Im Geschäftsjahr 2021 hat

- der Aufsichtsrat fünf Sitzungen,
- der Personalausschuss drei Sitzungen,
- der Prüfungsausschuss fünf Sitzungen,
- der Nominierungsausschuss zwei Sitzungen und
- der Strategieausschuss keine Sitzung abgehalten.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats haben jeweils alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen. An den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats haben ebenfalls jeweils alle Ausschussmitglieder teilgenommen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wurden im Geschäftsjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen und im Rahmen der infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen für Versammlungen und Reisen als Präsenzsitzungen mit der zusätzlichen Möglichkeit der virtuellen Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt.

 Mehr zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2021 im Bericht des Aufsichtsrats ab Seite 177

 Eine Übersicht der Sitzungsteilnahmen ist unter [basf.com/aufsichtsrat/sitzungen](https://www.basf.com/aufsichtsrat/sitzungen) abrufbar.

Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unter [basf.com/aufsichtsrat](https://www.basf.com/aufsichtsrat) abrufbar.

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Der Aufsichtsrat hat dazu am 21. Dezember 2017 gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 und § 289f Abs. 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch (HGB) Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beschlossen. Diese wurden

* Vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite 166)

am 19. Dezember 2019 aufgrund der neuen Empfehlungen des im Jahr 2019 überarbeiteten und neugefassten Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex 2020) vor allem hinsichtlich der Bewertungskriterien für die Unabhängigkeitseinschätzung erweitert. Leitender Grundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der BASF SE sicherzustellen. Für die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sollen der Hauptversammlung Personen vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem international tätigen Chemieunternehmen erfolgreich wahrnehmen können.

Kompetenzprofil

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden folgende Anforderungen und Ziele als wesentlich erachtet:

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Chemie-sektor und damit verbundenen Wertschöpfungsketten
- Angemessene Kenntnis im Gesamtgremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht und Compliance sowie ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG (Financial Expert)
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in Innovation, Forschung & Entwicklung und Technologie
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in den Gebieten Digitalisierung, Informationstechnologie, Geschäftsmodelle und Start-ups
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in den Gebieten Personal, Gesellschaft, Kommunikation und Medien
- Fachkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaftsbereichen außerhalb der Chemieindustrie

 Mehr zum Kompetenzprofil des Aufsichtsrats unter [basf.com/kompetenzprofil-aufsichtsrat](https://www.basf.com/kompetenzprofil-aufsichtsrat)

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hinter-

grund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an und berücksichtigt für seine Zusammensetzung folgende Kriterien:

- Mindestens jeweils 30 % Frauen und Männer
- Mindestens 30 % der Mitglieder verfügen über internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit
- Mindestens 50 % der Mitglieder verfügen über unterschiedliche Ausbildungen und berufliche Erfahrungen
- Mindestens 30 % sind unter 60 Jahren

Weitere Ziele für die Zusammensetzung


- **Persönlichkeit und Integrität:** Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich sind.
- **Zeitliche Verfügbarkeit:** Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Mandats als Aufsichtsrat der BASF SE erforderlich ist, erbracht wird. Bei der Übernahme weiterer Mandate sind die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) einzuhalten.
- **Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer:** Personen, die am Tag der Wahl durch die Hauptversammlung das 72. Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll in der Regel drei reguläre satzungsgemäße Mandatsperioden, das heißt zukünftig zwölf Jahre, nicht überschreiten.
- **Unabhängigkeit:** Um eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten, sollen dem Aufsichtsrat sowohl insgesamt als auch auf Seiten seiner von den Aktionären gewählten Mitglieder (Anteilseignervertreter) eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist dies der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter und insgesamt mindestens acht Mitglieder

des Aufsichtsrats als unabhängig angesehen werden können. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit zieht der Aufsichtsrat die Einschätzungskriterien des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex 2020) heran. Das bedeutet unter anderem, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats ab einer Mitgliedsdauer von zwölf Jahren nicht mehr als unabhängig eingestuft wird. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Grundsätze zur Konkretisierung der Unabhängigkeit festgelegt: Für die Arbeitnehmervertreter stellt diese Eigenschaft allein oder die Beschäftigung bei BASF SE oder einer Gruppengesellschaft die Einstufung als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied nicht infrage. Nach Ablauf der gesetzlichen Cooling-off-Periode von zwei Jahren schließt die vormalige Mitgliedschaft im Vorstand der BASF SE die Bewertung als unabhängig nicht aus. Wesentliche Geschäfte zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person oder Unternehmung einerseits und der BASF SE oder einer BASF-Gruppengesellschaft andererseits schließen die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds als unabhängig grundsätzlich aus. Als wesentliches Geschäft werden ein oder mehrere Geschäfte mit einer Gesamtsumme in einem Kalenderjahr von 1 % oder mehr des Umsatzes der jeweils beteiligten Unternehmen eingestuft. Ebenso führen persönliche Dienstleistungs- oder Beratungsverträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person und der BASF SE oder einer ihrer Gruppengesellschaften mit einer jährlichen Vergütung von über 50 % der Aufsichtsratsvergütung zu einer Einstufung als nicht unabhängig. Ferner fehlt es an der erforderlichen Unabhängigkeit bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer einem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person in Höhe von mehr als 20 % an einer Gesellschaft, an der die BASF SE unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Stand der Umsetzung

Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollständig: Neun der derzeitigen zwölf Mitglieder, davon fünf Anteilseignervertreter und vier Arbeitnehmervertreter, sind bei Anwendung der oben genannten Kriterien als unabhängig zu betrachten.

Der Anteilseignervertreter Franz Fehrenbach wird seit Beginn des Jahres 2020 nicht mehr als unabhängig eingestuft, da er seit Januar 2008 dem Aufsichtsrat angehört und damit das Kriterium einer Mitgliedschaftsdauer von weniger als zwölf Jahren nicht mehr erfüllt. Franz Fehrenbach wird mit Ablauf der Hauptversammlung am 29. April 2022 aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ebenso werden die Arbeitnehmervertreterin Denise Schellemans, die dem Aufsichtsrat ebenfalls seit Januar 2008 angehört, und der Arbeitnehmervertreter Michael Vassiliadis, der seit August 2004 Mitglied des Aufsichtsrats ist, nicht mehr als unabhängig eingestuft.

 Mehr zum gesetzlichen Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat im übernächsten Textabschnitt auf dieser Seite

Eine namentliche Kennzeichnung der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder findet sich unter Organe der Gesellschaft ab Seite 175.

 Eine Übersicht über die Ausfüllung des Kompetenzprofils ist abrufbar unter: basf.com/kompetenzprofil-aufsichtsrat

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG mit dem Vermerk über die inhaltliche sowie formelle Prüfung durch den Abschlussprüfer, das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a AktG sowie der letzte Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der BASF-Website unter basf.com/verguetungsbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der BASF SE

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Europäischen Gesellschaft (SE), der aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, ist nach § 17 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zusammenzusetzen. Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht seit der Hauptversammlung 2018 aus vier Frauen, von denen je zwei die Anteilseigner beziehungsweise die Arbeitnehmenden vertreten, und acht Männern. Mit dieser Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat die gesetzliche Anforderung.

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat als Zielgröße gemäß § 111 Abs. 5 AktG für die am 1. Januar 2017 begonnene und am 31. Dezember 2021 beendete Zielerreichungsperiode des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG I & II) festgelegt, dass weiterhin mindestens eine Frau dem Vorstand der BASF SE angehören soll. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zielgröße bei acht Vorstandsmitgliedern einem Anteil von 12,5 %. Nach dem Inkrafttreten des FüPoG II muss im Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft, der aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands sein (§ 76 Abs. 3a AktG). Seit der Bestellung von Dr. Melanie Maas-Brunner als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum 1. Februar 2021 gehören diesem zwei Frauen an. Seit dem Ausscheiden von Wayne T. Smith aus dem Vorstand am 31. Mai 2021 beträgt der Frauenanteil 33,3 %.

Zudem hat der Vorstand neue Zielgrößen für den Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der BASF SE beschlossen. Für die am 31. Dezember 2021 geendete zweite Zielerreichungsperiode lagen diese Zielgrößen bei 12,1 % für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands und bei 7,3 % auf der zweiten Führungsebene. Dies entsprach dem Stand zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen. Am Ende der abgelaufenen Zielerreichungsperiode lag der erreichte Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 20,0 % und bei 23,2 % auf der zweiten Führungsebene und beide Zielgrößen wurden somit deutlich übertroffen. Für die am 1. Januar 2022 begonnene und am 31. Dezember 2026 endende nächste Zielerreichungsperiode hat der Vorstand als Zielgrößen die zum 31. Dezember 2021 erreichten Anteile von 20,0 % für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands und 23,2 % auf der zweiten Führungsebene beschlossen.

BASF betrachtet die Weiterentwicklung und Förderung von Frauen als weltweite Aufgabe – unabhängig von einzelnen Konzerngesellschaften – und hat sich dafür anspruchsvolle globale Ziele gesetzt, die im Jahr 2020 weiter erhöht wurden. Danach soll bis 2030 der Anteil weiblicher Führungskräfte weltweit auf 30 % gesteigert wer-

den. BASF wird weiterhin systematisch daran arbeiten, den Frauenanteil in ihrem Führungsteam zu erhöhen. Dazu werden weltweit Maßnahmen umgesetzt und ständig weiterentwickelt.

 Mehr zum Anteil von Frauen in Führungspositionen in der BASF-Gruppe weltweit sowie zur Einbeziehung von Vielfalt einschließlich der Förderung von Frauen im Konzernlagebericht unter Mitarbeitende auf Seite 99

 Die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebliche Beteiligungsvereinbarung in der Fassung vom November 2015 ist zugänglich unter basf.com/de/corporategovernance

Rechte der Aktionäre

Auf einen Blick

- Aktionäre nehmen Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr
- Jede Aktie eine Stimme

Die Aktionäre nehmen ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr, die üblicherweise innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfindet. Die Hauptversammlung wählt die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen, die Ermächtigung zum Aktienrückkauf, Satzungsänderungen sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

Jede Aktie der BASF SE gewährt eine Stimme. Die Aktien der BASF SE sind Namensaktien. Die Inhaber der Aktien müssen sich mit ihren Aktien in das Aktienregister der Gesellschaft eintragen lassen und sind verpflichtet, die nach dem Aktiengesetz für die Eintragung in das Aktienregister erforderlichen Angaben mitzuteilen. Eintragungsbeschränkungen und insbesondere eine Begrenzung der auf einen Aktionär höchstens eingetragenen Aktien bestehen nicht. Nur die im Aktienregister eingetragenen Personen sind als Aktionäre stimmberechtigt. Die eingetragenen Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Einzelweisungen werden dabei erst morgens

am Tag der Hauptversammlung an die Gesellschaft weitergeleitet. Die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung über den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens in der Hauptversammlung möglich. Eine Höchstgrenze für Stimmrechte eines Aktionärs oder Sonderstimmrechte bestehen nicht. Damit ist das Prinzip „one share, one vote“ vollständig umgesetzt. Jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu ergreifen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Eingesetzte Aktionäre sind zudem berechtigt, in der Hauptversammlung Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anzufechten und sie gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Aktionäre, die Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens 500.000 € besitzen – dies entspricht 390.625 Aktien –, können außerdem die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung um zusätzliche Tagesordnungspunkte verlangen.

Aufgrund der Einschränkungen für Versammlungen infolge der Corona-Pandemie fand auch die Hauptversammlung 2021 unter dem besonderen Rechtsrahmen des im März 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen und mit wenigen Änderungen bis Ende 2021 verlängerten Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz von Aktionären statt. In dieser virtuellen Versammlung sind einzelne der oben genannten Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Aktionäre eingeschränkt oder besonders ausgestaltet, um die rechtssichere Durchführung dieser Sonderform der Hauptversammlung mit Beteiligung der Aktionäre ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Diese besonderen Regelungen gelten nach deren erneuter Verlängerung durch den Deutschen Bundestag auch für Hauptversammlungen bis zum 31. August 2022.

Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

BASF bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet ist. Die BASF SE entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der bei Abgabe der Entsprechenserklärung geltenden Fassung vom 16. Dezember 2019 (Kodex 2020). Ebenso erfüllt BASF vollständig die nichtobligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

 Die gemeinsame Entsprechenserklärung 2021 von Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE ist auf Seite 184 wiedergegeben.

 Mehr zur Entsprechenserklärung 2021, zur Umsetzung der Kodex-Anregungen und zum Deutschen Corporate Governance Kodex unter basf.com/de/corporategovernance

Angaben gemäß § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) und erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

Zum 31. Dezember 2021 betrug das gezeichnete Kapital der BASF SE 1.175.652.728,32 €, eingeteilt in 918.478.694 Namensaktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen bestehen nicht. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien (Ausstellung von Aktienurkunden) ist nach der Satzung ausgeschlossen. Verschiedene Aktiegattungen oder Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz und §§ 84, 85 AktG sowie § 7 der Satzung der BASF SE. Danach bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder (mindestens zwei), bestellt die Vorstandsmitglieder und kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt, bei Erstbestellungen beträgt die Bestelldauer höchstens drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann

ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung der Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die Änderung der Satzung der BASF SE bedarf nach Artikel 59 Abs. 1 SE-VO eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern nicht die für deutsche Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz geltenden Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Das Aktiengesetz sieht für Satzungsänderungen in § 179 Abs. 2 eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor. Änderungen der Satzung, die lediglich die Satzungsfassung betreffen, kann nach § 12 Ziffer 6 der Satzung der BASF SE der Aufsichtsrat beschließen. Dies betrifft insbesondere die Anpassung des Grundkapitals und der Aktienzahl nach der Einziehung zurückgekaufter BASF-Aktien und nach Neuausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital.

Der Vorstand der BASF SE ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Mai 2024 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 470 Millionen € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist demgegenüber ermächtigt, in bestimmten – in § 5 Ziffer 8 der Satzung der BASF SE genannten – Ausnahmefällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 10 % des Grundkapitals auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der BASF-Aktie nicht wesentlich unterschreitet und gemessen am bisherigen Aktienbestand nicht mehr

als 10 % neue Aktien ausgegeben werden, oder um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von BASF-Aktien zu erwerben.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Mai 2017 wurde das Grundkapital um bis zu 117.565.184 € durch Ausgabe von bis zu 91.847.800 neuen Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen der BASF SE oder einer Tochtergesellschaft, zu deren Ausgabe der Vorstand aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2017 bis zum 11. Mai 2022 ermächtigt ist. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu gewähren. Der Vorstand ist ermächtigt, in bestimmten – in § 5 Ziffer 9 der Satzung der BASF SE genannten – Ausnahmefällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 12. Mai 2017 ermächtigt, bis zum 11. Mai 2022 bis zu 10 % der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Aktien (10 % des Grundkapitals) zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Der Vorstand ist ermächtigt, die zurückgekauften Aktien wieder zu veräußern (a) über die Börse, (b) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot und mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte, (c) gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis einer BASF-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (d) gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Bei der Wiederveräußerung gemäß (c) und (d) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die erworbenen Aktien einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Anteil am Grundkapital herabzusetzen.

Die von der BASF SE und ihren Tochtergesellschaften emittierten Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuld-

verschreibungen zum Nennbetrag zu verlangen, wenn eine Person oder mehrere abgestimmt handelnde Personen nach dem Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung eine solche Anzahl an Aktien der BASF SE halten oder erwerben, auf die mehr als 50 % der Stimmrechte entfallen (Kontrollwechsel), und innerhalb von 120 Tagen nach dem Kontrollwechsel eine der in den Emissionsbedingungen genannten Ratingagenturen ihr Rating für die BASF SE oder die Schuldverschreibung zurückzieht oder auf ein Non-Investment-Grade-Rating absenkt.

Eine besondere auf einen Kontrollwechsel bezogene Entschädigung für ausscheidende Vorstandsmitglieder existiert seit dem 1. Januar 2020 mit der Einführung des geänderten Vergütungssystems für den Vorstand, das die Hauptversammlung am 18. Juni 2020 gebilligt hat, nicht mehr. Es gilt die allgemeine Regelung für Abfindungen bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsmandats mit einer maximalen Abfindung in Höhe von zwei Jahresvergütungen, jedoch nicht mehr als die Vergütung für die Restlaufzeit des Mandats.

Beschäftigte der BASF SE und ihrer Tochtergesellschaften, die als sogenannte Senior Executives der BASF-Gruppe eingestuft sind, erhalten hingegen nach wie vor eine Abfindung, wenn ihr Anstellungsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach dem Eintritt eines Kontrollwechsels von Seiten des Unternehmens beendet wird; es sei denn, die Beendigung ist durch ein schuldhaftes Verhalten der Beschäftigten veranlasst. Gekündigte erhalten in diesem Fall eine Abfindung in Höhe von maximal 1,5 Jahresbezügen (Festgehalt), abhängig von der Anzahl der Monate, die seit dem Kontrollwechsel verstrichen sind. Ein Kontrollwechsel liegt dabei vor, wenn ein Aktionär BASF den Besitz von mindestens 25 % der BASF-Aktien oder die Aufstockung einer solchen Beteiligung mitteilt. Die übrigen nach § 315a HGB geforderten Angaben betreffen Umstände, die bei der BASF SE nicht vorliegen.

 Mehr zu den von der BASF SE emittierten Schuldverschreibungen unter [basf.com/anleihen](https://www.basf.com/anleihen)

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die BASF SE hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (Directors- & Officers-Versicherung). Diese Versicherung sieht für den Vorstand den durch § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vor.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der BASF SE und darauf bezogene Optionen oder sonstige Derivate, die 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz an Aktien der BASF SE und sich darauf beziehender Finanzinstrumente aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (melde- und veröffentlichungspflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (MAR))

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie bestimmte Angehörige sind nach Art. 19 Abs. 1 MAR gesetzlich verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten der BASF SE (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakte, Swaps) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 20.000 € innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird. Im Jahr 2021 sind von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats und deren meldepflichtigen Angehörigen insgesamt 26 Erwerbsgeschäfte mit Stückzahlen von 18 bis 2.500 BASF-Aktien oder BASF-ADRs (American Depositary Receipts) mitgeteilt worden. Der Preis pro Aktie lag bei 61,08 € bis 72,00 €. Das Volumen der einzelnen Geschäfte lag zwischen

1.217,41 € und 171.694,75 €. Die mitgeteilten Wertpapiergeschäfte sind auf der Webseite der BASF SE veröffentlicht.

[Mehr zu den im Jahr 2021 mitgeteilten Wertpapiergeschäften unter \[basf.com/de/directorsdealings\]\(https://basf.com/de/directorsdealings\)](https://basf.com/de/directorsdealings)

Angaben zum Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung hat am 29. April 2021 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses der BASF SE für das Geschäftsjahr 2021 sowie der zugehörigen Lageberichte gewählt. Prüfungsgesellschaften aus dem KPMG-Verbund prüfen zudem den Großteil der in den Konzernabschluss einbezogenen BASF-Gruppengesellschaften. KPMG ist seit dem Jahresabschluss 2006 ohne Unterbrechung Abschlussprüfer der BASF SE. Das Mandat zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2016 wurde im Jahr 2015 im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 (EU-APrVO) öffentlich ausgeschrieben. Auf Basis der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, erneut KPMG zur Wahl vorzuschlagen. Aufgrund des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes kann KPMG der Hauptversammlung jeweils ohne erneutes Ausschreibungsverfahren noch bis einschließlich des Geschäftsjahres 2023 zur Wahl zum Abschlussprüfer vorgeschlagen werden. Verantwortliche Abschlussprüferin des Konzernabschlusses ist seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Wirtschaftsprüferin Dr. Stephanie Dietz. Für den Einzelabschluss ist dies seit dem Jahresabschluss 2020 Wirtschaftsprüfer Dr. Stephan Kaiser. Der Gesamthonorarbetrag, der KPMG und Prüfungsgesellschaften aus dem KPMG-Verbund von BASF SE und anderen Gesellschaften der BASF-Gruppe für Leistungen außerhalb der Prüfung von Jahresabschlüssen (Non-Audit-Services) zusätzlich zum Prüfungshonorar gezahlt wurde, lag im Jahr 2021 bei 0,9 Millionen €. Dies entspricht rund 4,7 % des Honorars für die Abschlussprüfungen.

[Mehr dazu im Anhang unter Anmerkung 32 auf Seite 285](#)

Compliance

GRI 102, 103, 205, 206, 406, 407, 408, 409, 412, 413, 418, 419

Unser gruppenweites Compliance-Programm ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der unternehmensinternen Richtlinien und ethischer Geschäftspraktiken sicherzustellen. Diese Standards verankert unser Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden verbindlich im Unternehmensalltag. Auch die Mitglieder des Vorstands sind diesen Grundsätzen ausdrücklich verpflichtet.

Compliance-Programm und Verhaltenskodex

Auf einen Blick

>53.000

Teilnehmende an Compliance-Schulungen

77

interne Prüfungen zur Einhaltung unserer Compliance-Standards

- Verhaltenskodex als Kern unseres Compliance-Programms
- Systematische Weiterentwicklung unseres Compliance-Management-Systems

Das Compliance-Programm von BASF basiert auf unseren Unternehmenswerten und Selbstverpflichtungen sowie international geltenden Standards. Es beschreibt unseren Anspruch und unsere Anforderungen an verantwortliches Verhalten aller BASF-Mitarbeitenden in ihrem Umgang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern, anderen Mitarbeitenden und der Gesellschaft. Kern unseres Compliance-Programms ist der globale, einheitliche **Verhaltenskodex**, zu dessen Einhaltung sich alle Mitarbeitenden und Führungskräfte verpflichten. Er umfasst nicht nur Themen wie Korruption und Kartellrecht, sondern beispielsweise auch Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards, Interessenkonflikte sowie Handelskontrolle und Datenschutz.

Die **überarbeitete Fassung** aus dem Jahr 2020 bietet unseren Mitarbeitenden zudem Orientierungshilfen in Form von Fallbeispielen, häufig gestellten Fragen und weiterführenden Verweisen. Die dazugehörige interne Online-Plattform und App stellen Mitarbeiten-

Wir übernehmen Verantwortung	Wir schaffen Vertrauen	Wir sind fair	Wir respektieren	Wir schützen
<ul style="list-style-type: none"> – Unser Verhaltenskodex – Wie wir Entscheidungen treffen – Wir sprechen Bedenken offen an – Wir leben integrires Führungsverhalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Korruptionsbekämpfung – Handelskontrolle – Bekämpfung von Geldwäsche 	<ul style="list-style-type: none"> – Kartellrecht – Geschenke und Einladungen – Interessenkonflikte 	<ul style="list-style-type: none"> – Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards – Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Vertrauliche Unternehmensinformationen – Personenbezogene Daten – Digitale Verantwortung – Unternehmens-eigentum – Korrekte Buchführung und Aufzeichnungen

den weltweit kontinuierlich aktuelle Inhalte wie etwa Videos und Links zu weiteren Facheinheiten und Richtlinien sowie einen direkten Zugang zu Fachansprechpartnern zur Verfügung.

Eine weitere neue Plattform zur Veröffentlichung gruppenweiter verbindlicher Governance-Dokumente (Policies, Corporate Requirements) erleichtert mittels Suchfunktionalität das Auffinden einschlägiger Vorschriften für die Mitarbeitenden. Zudem findet die Geschäftsführung von BASF-Gruppengesellschaften jetzt wichtige Informationen und Hilfestellungen zur Sicherstellung von Compliance in ihren Gruppengesellschaften auf einer speziell für sie eingerichteten internen Webseite.

Die Einhaltung der Compliance-Standards ist Basis einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dies haben wir auch in unseren Unternehmenswerten verankert. Wir sind davon überzeugt, dass die Einhaltung dieser Standards einen wichtigen Beitrag dazu leistet, den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens sicherzustellen. Vorrangiges Ziel unseres Compliance-Programms ist es, Verstöße von vornherein zu vermeiden.

Das Risiko von Compliance-Verstößen einschließlich Korruptionsrisiken identifizieren wir durch eine **systematische Risikobewertung**. Dies geschieht aus der Perspektive der Unternehmensbereiche sowie der Regionen und Länder – und 2021 schwerpunktmäßig auch auf Ebene der Gruppengesellschaften. Eine weitere Informationsquelle für die systematische Identifikation von Risiken sind die regel-

mäßigen Compliance-Audits durch die Einheit „Corporate Audit“. Die Risiken werden im jeweiligen Risiko- beziehungsweise Auditbericht dokumentiert. Dasselbe gilt für konkrete Maßnahmen zur Risikominimierung sowie den Zeitrahmen für deren Umsetzung.

Ein wesentliches Element zur Vermeidung von Compliance-Verstößen sind **verpflichtende Schulungen und Workshops**, die im Rahmen von Präsenzveranstaltungen oder onlinebasiert durchgeführt werden. Alle Mitarbeitenden müssen innerhalb vorgeschriebener Fristen an Compliance-Grund-, -Auffrischungs- oder auch -Spezienschulungen, zum Beispiel zum Kartellrecht, zu Steuern oder zu Handelskontrollbestimmungen, teilnehmen. Neu ernannte Führungskräfte erhalten außerdem ein spezielles Training zu integrem Führungsverhalten. Die Schulungsunterlagen und -formate werden unter Berücksichtigung der konkreten Risiken einzelner Zielgruppen und Geschäftsbereiche ständig angepasst. Insgesamt wurden 2021 mehr als 53.000 Teilnehmende weltweit bei zusammengenommen mehr als 79.000 Stunden zu Compliance-Themen geschult.

 Mehr zum BASF-Verhaltenskodex unter basf.com/verhaltenskodex

Compliance-Kultur bei BASF

Wir sind davon überzeugt, dass eine gelebte Compliance-Kultur über den Erfolg von Compliance im Unternehmen entscheidet. Unsere **Compliance-Kodizes**, die 2013 zum globalen Verhaltenskodex zusammengefasst und in unserem derzeit gültigen globalen Verhaltenskodex im Juni 2020 neu veröffentlicht wurden, sind als Standards etabliert und anerkannt. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, dass sie nach diesen Compliance-Grundsätzen handeln. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Führungskräfte, die unsere Werte und Haltungen nach innen und außen vorleben und kommunizieren. Zur besonderen Auseinandersetzung mit Compliance und Integrität als Führungsaufgabe wurde 2021 eine Workshop-Serie mit mehr als 130 Führungskräften durchgeführt.

Kontrolle der Einhaltung unserer Compliance-Grundsätze

Der BASF Chief Compliance Officer (CCO) berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden und steuert die Weiterentwicklung unserer globalen Compliance-Organisation und unseres Compliance-Management-Systems. Er wird dabei von der Compliance-Einheit sowie von weltweit mehr als 100 Compliance-Beauftragten in den Regionen und Ländern sowie den Unternehmensbereichen, Serviceeinheiten und im Corporate Center unterstützt. Global und regional sind sogenannte Compliance-Committees etabliert, in denen wesentliche Compliance-Themen regelmäßig beraten werden. Der CCO informiert den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats mindestens einmal jährlich über den Status sowie wesentliche Entwicklungen des Compliance-Programms. Bei wichtigen Ereignissen wird der Prüfungsausschuss durch den Vorstand umgehend unterrichtet.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass unsere Mitarbeitenden bei Zweifeln aktiv und frühzeitig Rat einholen. Dafür stehen die Vorgesetzten, Fachstellen wie beispielsweise die Rechtsabteilung sowie die Compliance-Beauftragten des Unternehmens zur Verfügung. Auch die interne Plattform und zugehörige App erleichtern den Zugang zur Beratung durch die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme. Zudem haben wir weltweit mehr als 50 externe Hotlines eingerichtet, an die sich unsere Mitarbeitenden – auch anonym – wenden können, um mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Unternehmensrichtlinien zu melden. Diese Hotlines haben wir 2021 weiterentwickelt und vereinheitlicht. Ein unabhängiges externes Unternehmen wurde mit der Verwaltung aller Hotlines beauftragt, und die Erfassung und Bearbeitung gemeldeter Fälle erfolgt künftig weltweit durch ein System. Neben den lokalen Telefonnummern gibt es eine neue Webseite, die jetzt auch eine Kontaktaufnahme online, entweder über den PC oder per Smartphone, ermöglicht. Alle Hotlines sowie die Webseite stehen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Jedes Anliegen wird nach bestimmten Kriterien erfasst, sachgerecht gemäß den intern festgelegten Abläufen untersucht und in möglichst kurzer Zeit beantwortet. Das Ergebnis der Untersuchung sowie mögliche ergriffene Maßnahmen werden entsprechend dokumentiert und fließen in die interne Berichterstattung ein.

Im Jahr 2021 gingen über unsere externen Hotlines 277 Meldungen ein (2020: 387). Die Hinweise bezogen sich auf alle Kategorien unseres Verhaltenskodex einschließlich umwelt- und menschenrechtsbezogener Themen, Korruption oder Umgang mit Firmeneigentum. Alle uns bekannt gewordenen Fälle, bei denen ein Verdacht auf Fehlverhalten bestand, haben wir eingehend untersucht und falls erforderlich fallspezifisch Gegenmaßnahmen ergriffen. Dazu gehören beispielsweise verbesserte Kontrollmechanismen, zusätzliche Informations- und Schulungsmaßnahmen, Präzisierung und Ergänzung entsprechender interner Regelungen und gegebenenfalls auch disziplinarische Maßnahmen. Meist handelte es sich bei begründeten Fällen um persönliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Schutz von Firmeneigentum, unangemessenem Umgang mit Interessenkonflikten oder Geschenken und Einladungen. In solchen Einzelfällen haben wir, unternehmensintern nach einheitlichen Maßstäben, disziplinarische Maßnahmen und bei hinreichenden Erfolgsaussichten auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Im Jahr 2021 führten Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex in insgesamt 32 Fällen (2020: 31) zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies betraf unterschiedlichste Mitarbeitergruppen einschließlich Führungskräften.

Die **Einheit „Corporate Audit“** von BASF überprüft, ob die Compliance-Grundsätze eingehalten werden. Dabei werden alle Themenfelder möglicher Compliance-Verstöße abgedeckt. Es wird geprüft, ob die Mitarbeitenden die vorgegebenen Regeln einhalten und ob die etablierten Prozesse, Arbeitsabläufe und Kontrollen angemessen und ausreichend sind, um mögliche Risiken zu minimieren oder Verstöße von vornherein auszuschließen. Im Jahr 2021 wurden gruppenweit 77 solcher Prüfungen durchgeführt (2020: 61). Auch unser Compliance-Management-System selbst wird in regelmäßigen Abständen durch die interne Konzernrevision auditiert, zuletzt im November 2018. Insgesamt haben die Prüfungen die Effektivität des Compliance-Management-Systems bestätigt. In Zusammenarbeit mit einem externen Beratungsunternehmen haben wir im Jahr 2021 einen umfassenden Maßnahmenplan entwickelt, um eine kontinuierliche, systematische Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems sicherzustellen.

Auf der Grundlage unserer **globalen Richtlinie „Due Diligence bei Geschäftspartnern“** überprüfen wir unsere Geschäftspartner im Vertriebsbereich mittels einer Checkliste, eines Fragebogens sowie einer internetbasierten Auswertung auf mögliche Compliance-Risiken. Das Ergebnis der Überprüfung wird dokumentiert. Ist ein Geschäftspartner nicht bereit, den Fragebogen zu beantworten, kommt die Geschäftsbeziehung nicht zustande. Für unsere Lieferanten gilt ein eigener globaler Verhaltenskodex, der unter anderem die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards umfasst. Zudem prüfen wir im Rahmen unserer Handelskontrollprozesse, inwieweit Personen, Firmen oder Organisationen aufgrund verdächtiger oder illegaler Aktivitäten auf Sanktionslisten geführt sind und ob Geschäftsprozesse mit Geschäftspartnern aus oder in Ländern bestehen, die unter ein Embargo fallen.

Wir unterstützen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und arbeiten kontinuierlich daran, unsere internen Richtlinien und Prozesse im Sinne dieser Leitprinzipien weiterzuentwickeln. So gibt es eine eigene gruppenweit gültige **Richtlinie zur Beachtung internationaler Arbeits- und Sozialstandards**. Auch außerhalb unseres Unternehmens setzen wir uns für die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption ein. Wir sind Gründungsmitglied des UN Global Compact. Als Mitglied bei „Transparency International Deutschland“ sowie der „Partnering Against Corruption Initiative“ des World Economic Forum begleiten wir die Umsetzung der Zielsetzungen dieser Organisationen.

Wir halten uns an einheitlich hohe Standards und Integrität bei steuerrelevanten Angelegenheiten, wie sie im BASF-Verhaltenskodex und in den Unternehmenswerten verankert sind. Um zur Erreichung der UN SDGs beizutragen und um unserem Anspruch, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wert zu schaffen, gerecht zu werden, tragen wir entsprechend unserer gesetzlichen Verpflichtung und unserer Unternehmenswerte zur öffentlichen Finanzierung bei. In der BASF-Methodik Value-to-Society werden von BASF gezahlte Steuern als sozialer Vorteil betrachtet. Wir haben im Jahr 2020 die

BASF-Steuerprinzipien entwickelt und veröffentlicht, die für alle Konzerngesellschaften verbindlich sind.

 Mehr zum Verhaltenskodex für Lieferanten und zu Lieferantenbewertungen ab Seite 109

 Mehr zum Verhaltenskodex unter basf.com/verhaltenskodex

Weitere Informationen zu Menschenrechten sowie Arbeits- und Sozialstandards unter basf.com/menschenrechte

Mehr zu unseren Steuerprinzipien unter basf.com/de/corporategovernance

Organe der Gesellschaft

Vorstand

Dem Vorstand der BASF SE gehörten zum 31. Dezember 2021 sechs Mitglieder an. Im Rahmen einer langfristigen Nachfolgeplanung und im Sinne des verfolgten Diversitätskonzepts hat der Aufsichtsrat am 17. Dezember 2020 Dr. Melanie Maas-Brunner als Mitglied des Vorstands bestellt. Vom 1. Februar 2021 bis zum Ausscheiden von Wayne T. Smith mit Wirkung zum 31. Mai 2021 bestand der Vorstand daher vorübergehend aus sieben Mitgliedern. Mit Wirkung zum 1. Juni 2021 wurden infolge dieser personellen Umbesetzung die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstands teilweise neu verteilt.

Der Vorstand setzt sich unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche wie folgt zusammen:

	Aufgabenbereiche (Stand: 21. Februar 2022)	Erst- bestellung	Ablauf Mandat	Aufsichtsratsmandate im Sinne von § 100 Abs. 2 AktG	Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien
Dr. Martin Brudermüller Vorsitzender des Vorstands Chemiker, 60 Jahre 34 Jahre BASF	Corporate Legal, Compliance & Insurance; Corporate Development; Corporate Communications & Government Relations; Corporate Human Resources; Corporate Investor Relations	2006	2023	Mercedes-Benz Group AG ^a (bis 31.01.2022: Daimler AG) (Aufsichtsratsmitglied seit 31.03.2021) Mercedes-Benz AG (Konzerngesellschaft der Mercedes-Benz Group AG)(Aufsichtsratsmitglied seit 22.04.2021)	–
Dr. Hans-Ulrich Engel Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands Jurist, 62 Jahre 34 Jahre BASF	Corporate Finance; Corporate Audit; Corporate Taxes & Duties; Global Business Services; Global Digital Services; Global Procurement	2008	2023	Wintershall Dea AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 02.11.2021; Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 01.11.2021) ^b Wintershall AG (Aufsichtsratsvorsitzender) ^b	Nord Stream AG (Mitglied im Aktionärsausschuss)
Saori Dubourg Diplom-Kauffrau, 50 Jahre 25 Jahre BASF	Agricultural Solutions; Care Chemicals; Nutrition & Health; Europe	2017	2025	Wintershall Dea AG (Aufsichtsratsmitglied) ^b	–
Michael Heinz Master of Business Administration (MBA), 57 Jahre 38 Jahre BASF	Monomers; Performance Materials; Petrochemicals; Intermediates; North America; South America	2011	2024	Wintershall Dea AG (Aufsichtsratsmitglied) ^b	BASF Antwerpen NV (Vorsitzender des Verwaltungsrats bis 31.05.2021)
Dr. Markus Kamieth Chemiker, 51 Jahre 23 Jahre BASF	Catalysts; Coatings; Dispersions & Resins; Performance Chemicals; Greater China; South & East Asia, ASEAN & Australia/New Zealand; Mega Projects Asia	2017	2025	–	Solenis UK International Ltd. (Mitglied des Board of Directors bis 31.12.2021)
Dr. Melanie Maas-Brunner (seit 1. Februar 2021) Chemikerin, 53 Jahre 25 Jahre BASF	Corporate Environmental Protection, Health & Safety; European Site & Verbund Management; Global Engineering Services; Advanced Materials & Systems Research; Bioscience Research; Process Research & Chemical Engineering; BASF New Business	2021	2024	–	BASF Antwerpen NV (Vorsitzende des Verwaltungsrats seit 01.06.2021)
Wayne T. Smith (bis 31. Mai 2021) Chemieingenieur und MBA, 61 Jahre 17 Jahre BASF		2012	2021	–	Inter Pipeline Ltd. (Mitglied des Board of Directors)

^a Börsennotiert

^b Konzernmandat im Sinne von § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht nach der Satzung aus zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats hat mit Ablauf der Hauptversammlung am 3. Mai 2019 begonnen, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat neu gewählt worden sind. Sie endet gemäß der maßgeblichen zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Satzungsbestimmung mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, also der Hauptversammlung am 25. April 2024.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen (Stand: 21. Februar 2022):

	Aufsichtsrats- mitglied seit	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Kurt Bock, Heidelberg *1 Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der BASF SE (bis Mai 2018)	18. Juni 2020	Fuchs Petrolub SE ³ (Vorsitzender) Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft ³ (Mitglied)	–
Franz Fehrenbach, Stuttgart ¹ Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE Ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrats der Robert Bosch GmbH (bis 31.12.2021)	14. Januar 2008	Robert Bosch GmbH ⁴ (Vorsitzender bis 31.12.2021) Stihl AG (Konzerngesellschaft der Stihl Holding AG & Co. KG) ³ (stellvertretender Vorsitzender)	Stihl Holding AG & Co. KG ⁴ (Mitglied des Beirats) Linde plc ³ (Mitglied des Verwaltungsrats)
Sinitscha Horvat, Limburgerhof *2 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE Vorsitzender des Betriebsrats des Werks Ludwigshafen der BASF SE, des Konzernbetriebsrats von BASF und des BASF Europa Betriebsrats	12. Mai 2017	–	–
Prof. Dr. Thomas Carell, München *1 Professor für Organische Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München	3. Mai 2019	–	–
Dame Alison Carnwath DBE, Exeter/England *1 Senior Advisor Evercore Partners	2. Mai 2014	–	Zurich Insurance Group AG ³ (unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats) Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Konzerngesellschaft der Zurich Insurance Group AG) ⁴ (unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats) PACCAR Inc. ³ (independent member of the Board of Directors) Coller Capital Ltd. ⁴ (non-executive member of the Board of Directors) Broadwell Capital Limited ⁴ (non-executive member of the Board of Directors) Asda Group Limited ⁴ (non-executive member of the Board of Directors seit 01.12.2021) EG Group Holdings Limited ⁴ (non-executive member of the Board of Directors und Vorsitzende des Prüfungsausschusses seit 01.03.2021)

* Vom Aufsichtsrat als „unabhängig“ eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite 166)

1 Aktionärsvertreter
2 Arbeitnehmervertreter
3 Börsennotiert
4 Nicht börsennotiert

Fortsetzung von Seite 175

	Aufsichtsrats- mitglied seit	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Liming Chen, Peking/China *1 Chairman IBM Greater China Group	8. Oktober 2020	–	IBM China Investment Company Ltd. 4 (Chairman, konzerninternes Mandat) IBM (China) Company Ltd. 4 (Chairman, konzerninternes Mandat) IBM Global Services (DaLian) Company Limited 4 (Chairman, konzerninternes Mandat) IBM Solution and Services (ShenZhen) Company Ltd. 4 (Chairman, konzerninternes Mandat) IBM Financing and Leasing Company Ltd. 4 (Chairman, konzerninternes Mandat) IBM Factoring (China) Company Ltd. 4 (Chairman, konzerninternes Mandat) Inspur Power Commercial Systems Company Ltd. 4 (Chairman, konzerninternes Mandat)
Tatjana Diether, Limburgerhof *2 Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats des Werks Ludwigshafen der BASF SE und Mitglied des BASF Europa Betriebsrats	4. Mai 2018	–	–
Waldemar Helber, Otterbach *2 Mitglied des Betriebsrats des Werks Ludwigshafen der BASF SE	29. April 2016	–	–
Anke Schäferkordt, Köln *1 Aufsichtsrätin	17. Dezember 2010	Serviceplan Group Management SE 4 (Komplementärin der Serviceplan Group SE & Co. KG) (Mitglied) Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft 3 (Mitglied)	Wayfair Inc. 3 (non-executive director)
Denise Schellemans, Brecht/Belgien 2 Freigestellte Gewerkschaftsdelegierte	14. Januar 2008	–	–
Roland Strasser, Riedstadt *2 Landesbezirksleiter der IG BCE Rheinland-Pfalz/Saarland	4. Mai 2018	AbbVie Komplementär GmbH 4 (Mitglied) V & B Fliesen GmbH 4 (Mitglied) Villeroy & Boch AG 3 (Mitglied)	–
Michael Vassiliadis, Hannover 2 Vorsitzender der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	1. August 2004	Steag GmbH 4 (Mitglied) RAG Aktiengesellschaft 3 (stellvertretender Vorsitzender) Henkel AG & Co. KGaA 3 (Mitglied) Vivawest GmbH 4 (Mitglied)	–

* Vom Aufsichtsrat als „unabhängig“ eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite 166)

1 Aktionärsvertreter
2 Arbeitnehmervertreter
3 Börsennotiert
4 Nicht börsennotiert

Bericht des Aufsichtsrats



Liebe Aktionäre, lieber Aktionär,

das Geschäft der BASF hat sich im Jahr 2021 ausgesprochen erfreulich entwickelt. Wachstum und Ergebnis lagen deutlich höher, als zu Beginn des Jahres zu erwarten war. Der Vorstand hat die sich bietenden Chancen entschlossen genutzt, die Wettbewerbsfähigkeit der BASF insgesamt gestärkt und wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Dabei waren die Rahmenbedingungen außerordentlich herausfordernd, zum Beispiel: eine sprunghafte Verteuerung von Rohstoffen und Energie, angespannte Lage in einer Vielzahl internationaler Lieferketten sowie Produktions- und Absatzprobleme in der für BASF besonders wichtigen Automobilindustrie. Darüber hinaus haben die politischen Spannungen zugenommen, globales wirtschaftliches Handeln ist insgesamt noch anspruchsvoller geworden. Die meisten dieser Faktoren werden uns auch im Jahr 2022 fordern.

Der Vorstand hat das Portfolio weiterentwickelt und wichtige Investitionen für profitables Wachstum vorangetrieben. Vor allem hat er frühzeitig ambitionierte Ziele für eine weitere Verringerung der CO₂-Emissionen definiert und ein Bündel von Maßnahmen

vorgestellt, mit dem die Nachhaltigkeit der BASF-Gruppe erhöht werden soll. Die hierfür auch maßgeblichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der „European Green Deal“, und die sich abzeichnende Regulierung der Chemieindustrie in der EU sind derzeit schwer abzuschätzen und waren Gegenstand ausführlicher Beratungen.

Der Aufsichtsrat unterstützt diesen Weg ausdrücklich und begleitet ihn intensiv, sowohl beratend als auch durch eine regelmäßige und kritische Überwachung. Er dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weltweit für ihren großen Einsatz, die außerordentliche Leistung und das hervorragende Ergebnis im Geschäftsjahr 2021.

Auch im Aufsichtsrat werden wir den Wandel vorantreiben. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 29. April 2022 werden Anke Schäferkordt, Franz Fehrenbach, Denise Schellemans, Waldemar Helber und Roland Strasser aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Damit ändert sich seine Zusammensetzung im Vergleich zum Beginn der laufenden Mandatsperiode im Jahr 2019 noch einmal ganz erheblich.

Leider wird die Wahl der neuen Aktionärsvertreter auch im Jahr 2022 erneut nicht in einer Präsenz-Hauptversammlung stattfinden können. Der Aufsichtsrat bedauert dies sehr, denn er ist der Auffassung, dass sie der richtige Ort ist, um mit Ihnen die Entwicklung der BASF zu diskutieren. Der Aufsichtsrat hat sich jedoch nach intensiver Beratung der Einschätzung des Vorstands angeschlossen, dass unter den sich abzeichnenden Rahmenbedingungen aus derzeitiger Sicht eine Präsenz-Hauptversammlung in verantwortlicher Weise Ende April dieses Jahres noch nicht durchgeführt werden kann.

Überwachung und Beratung im kontinuierlichen Dialog mit dem Vorstand

Der Aufsichtsrat der BASF SE hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben mit großer Sorgfalt wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung des Vorstands regelmäßig überwacht und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft sowie wesentliche Einzelmaßnahmen beratend begleitet. Hierzu hat sich der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig ausführlich unterrichten lassen. Dies erfolgte innerhalb und außerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch schriftliche und mündliche Berichte, beispielsweise über alle maßgeblichen wirtschaftlichen Kennzahlen der BASF-Gruppe und ihrer Segmente, über die wirtschaftliche Situation in den Hauptabsatz- und Beschaffungsmärkten und über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Planungen. Zudem befasste sich der Aufsichtsrat mit grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung einschließlich der Finanz-, Investitions-, Absatz- und Personalplanung sowie Maßnahmen zur

Zukunftsgestaltung in Forschung und Entwicklung. Das Thema Arbeits- und Anlagensicherheit und Themen der Nachhaltigkeit, der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit und der Herausforderungen des Klimawandels für die zukünftige Geschäftsentwicklung der BASF wurden regelmäßig erörtert. Der Aufsichtsrat hat die Berichte des Vorstands eingehend diskutiert und die Entwicklungsperspektiven des Unternehmens und der einzelnen Arbeitsgebiete mit dem Vorstand erörtert. Dabei hat er sich von der Recht-, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der Führung des Unternehmens durch den Vorstand überzeugt.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen standen der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstandsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt. Über aktuelle Entwicklungen und bedeutsame Einzelsachverhalte wurde der Vorsitzende des Aufsichtsrats stets zeitnah und umfassend informiert. In Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung war der Aufsichtsrat frühzeitig eingebunden. Soweit zu Einzelmaßnahmen des Vorstands nach Gesetz oder Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich war, hat der Aufsichtsrat darüber Beschluss gefasst.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 fünf Sitzungen abgehalten, an denen jeweils alle Mitglieder teilgenommen haben. Die Sitzungen wurden als Präsenzveranstaltungen mit physischer Anwesenheit der allermeisten Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt. Lediglich an der Sitzung vor der virtuellen Hauptversammlung nahm die Mehrheit der Mitglieder digital teil. Die von den Aktionären und von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sitzungen jeweils in getrennten Vorbesprechungen, in denen auch Mitglieder des Vorstands anwesend waren, vorbereitet.

Alle Mitglieder des Vorstands haben an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, soweit nicht zu einzelnen Themen, wie zum Beispiel Personalangelegenheiten des Vorstands, eine Beratung des Aufsichtsrats ohne Beteiligung des Vorstands als zweckmäßig angesehen wurde. In jeder Aufsichtsratssitzung ist zudem ein Tagesordnungspunkt vorgesehen, der Gelegenheit zur Aussprache ohne den Vorstand bietet (Executive Session).

☑ Eine individualisierte Übersicht über die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse wird auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht unter [basf.com/aufsichtsrat/sitzungen](https://www.basf.com/aufsichtsrat/sitzungen).

Wesentlicher Bestandteil aller Aufsichtsratssitzungen war die Berichterstattung des Vorstands zur Geschäftslage mit detaillierten Informationen zur Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie zu Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung, zum Stand der wesentlichen laufenden und geplanten Investitionsprojekte, zur Operativen Exzellenz, zu wichtigen Aspekten der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, zu den Entwicklungen an den Kapitalmärkten und zu wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands sowie zu Innovationsprojekten.

In allen Sitzungen des Jahres 2021 hat sich der Aufsichtsrat mit dem Fortgang der großen Investitionsvorhaben und laufenden Portfolioprojekte beschäftigt. Die Beratungen dazu betrafen vor allem:

- die Entwicklung des Joint Ventures Wintershall Dea, in dem die Öl-und-Gas-Geschäfte von BASF und LetterOne zusammengeführt sind;
- die Beteiligung an einem Joint Venture mit Shanshan zur Herstellung von Batteriematerialien in China;
- den Fortschritt und die Chancen und Risiken des Investitionsvorhabens zum Aufbau eines neuen Verbundstandorts in Südchina;
- den Fortgang und Abschluss der Veräußerung des Pigmentgeschäfts.

Wichtige Themen der Aufsichtsratsarbeit, die in allen Sitzungen mit dem Vorstand diskutiert wurden, waren die Auswirkungen, Herausforderungen und Chancen des Klimawandels und insbesondere des „European Green Deal“ und die damit verbundenen Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass die erfolgreiche Bewältigung des erforderlichen grundlegenden Wandlungsprozesses, der alle Stufen der Wertschöpfungskette betrifft, eine entscheidende Voraussetzung für den zukünftigen und langfristigen Erfolg der BASF ist, nicht zuletzt auch im Hinblick auf absehbare Erwartungen von Gesellschaft und Investoren. Diese Themen waren auch ein zentraler Gegenstand der Strategiesitzung des Aufsichtsrats im Oktober 2021.

In der Sitzung am 24. Februar 2021 hat der Aufsichtsrat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss, den Konzernlagebericht sowie den Gewinnverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2020 geprüft und den Jahresabschluss festgestellt. Weiterhin hat er die Tagesordnung der Hauptversammlung am 29. April 2021 diskutiert sowie seine Beschlussvorschläge verabschiedet. Da aufgrund der fortdauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie nach Einschätzung des Aufsichtsrats die Durchführung einer Präsenzversammlung nicht möglich erschien, stimmte er ihrer erneuten Abhaltung in Form einer virtuellen Versammlung ohne physische Präsenz von

Aktionären zu. Weitere Schwerpunkte der Sitzung waren die Rahmenbedingungen, die Geschäftsentwicklung und Chancen und Risiken des BASF-Geschäfts in China, dem weltweit größten Chemiemarkt, das Projekt eines neuen Verbundstandorts in Südchina sowie die aktuelle Geschäftsentwicklung und Chancen und Herausforderungen des Unternehmensbereichs Petrochemicals.

Am 28. April 2021, einen Tag vor der virtuellen Hauptversammlung, trat der Aufsichtsrat im Wesentlichen zur Vorbereitung der Hauptversammlung zusammen. Weiteres Thema war die Beteiligung an dem Joint Venture Wintershall Dea.

Hauptthemen der Sitzung am 22. Juli 2021 waren die Führungskräfteentwicklung und das Personalkonzept von BASF, Entwicklung und Management der Pensionsverpflichtungen, die Entwicklung der Einheit Global Business Services sowie Marktchancen und -risiken im Zusammenhang mit dem „European Green Deal“.

In der Strategiesitzung am 21./22. Oktober 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung der Unternehmensstrategie mit besonderem Fokus auf Wachstum, Stärkung der Ertragskraft und Entwicklung des Portfolios intensiv besprochen und wesentliche Themenfelder der strategischen Weiterentwicklung von BASF beraten. Dazu gehörten unter anderem:

- Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- E-Mobilität und Transformation der Automobilindustrie als Einflussfaktoren auf die Entwicklung der BASF-Gruppe,
- Marktperspektiven und Wachstumschancen in China als größter regionaler Markt für Chemieprodukte; Wachstumsprojekte wie der Verbundstandort in Südchina und der weitere Ausbau des Geschäfts mit Batteriematerialien,
- Klimawandel und „European Green Deal“ und ihre Auswirkungen auf die BASF und daraus abgeleitete Entwicklungspfade sowie Chancen und Risiken,
- Stand, Entwicklung und Perspektiven ausgewählter Geschäftsfelder der BASF.

In der Sitzung am 16. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat die operative Planung und die Finanzplanung einschließlich des Investitionsbudgets des Vorstands für das Jahr 2022 diskutiert und genehmigt sowie den Vorstand entsprechend der Vorjahre ermächtigt, in einem festgelegten Rahmen im Jahr 2022 notwendige Finanzierungsmittel zu beschaffen. Außerdem hat der Aufsichtsrat die Empfehlung des Vorstands beraten, angesichts der Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie und mögliche Einschränkungen auch die Hauptversammlung am 29. April 2022 als virtuelle Versammlung durchzuführen. Der Aufsichtsrat hat dem nach intensiver Bera-

tung und in Abwägung der damit verbundenen unvermeidlichen Einschränkungen der in einer Präsenzversammlung bestehenden Aktionärsrechte zugestimmt.

Vergütungsthemen und Vorstandsbesetzung

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 in mehreren Sitzungen über verschiedene Fragen der Vergütung des Vorstands beraten und darüber Beschluss gefasst. Fragen der Vorstandsbesetzung standen im Jahr 2021 nicht an.

In der Sitzung am 24. Februar 2021 hat der Aufsichtsrat basierend auf der Vorbereitung des Personalausschusses die Ziele 2021 für den Vorstand beraten und vereinbart und die endgültige Festsetzung der Erfolgsfaktoren für das Short Term Incentive und das Long Term Incentive des Vorstands für das Jahr 2020 diskutiert und beschlossen. In der Sitzung am 16. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat auf der Grundlage der Diskussionen und entsprechenden Empfehlung des Personalausschusses die Leistung des Vorstands im Jahr 2021 bewertet und den Performance-Faktor für das Short Term Incentive 2021 sowie die strategischen Performance-Faktoren für die Aufschubkomponenten der Vergütungen 2018 – 2021 und 2019 – 2022 festgelegt. An der Beschlussfassung für den Faktor des Performance-Bonus 2018 – 2021 hat sich der Aufsichtsratsvorsitzende aufgrund eigener Betroffenheit nicht beteiligt.

 Mehr zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Vergütungsbericht, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter [basf.com/verguetungsbericht](https://www.basf.com/verguetungsbericht) öffentlich zugänglich ist

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der BASF SE hat vier Ausschüsse: 1. den Ausschuss für personelle Angelegenheiten des Vorstands und Kreditgewährungen gemäß § 89 Absatz 4 AktG (Personalausschuss), 2. den Prüfungsausschuss, 3. den Nominierungsausschuss und 4. den Strategieausschuss. Über die Tätigkeit der Ausschüsse und die Ausschusssitzungen haben die Ausschussvorsitzenden jeweils in der nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats ausführlich berichtet.

 Zur Besetzung und zu den vom Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben der Ausschüsse siehe Corporate-Governance-Bericht ab Seite 164

Der **Personalausschuss** tagte im Berichtszeitraum drei Mal. An den Sitzungen haben jeweils alle Ausschussmitglieder teilgenommen. In der Sitzung am 24. Februar 2021 hat der Personalausschuss die Ziele für den Vorstand für das Geschäftsjahr

2021 und den Vergütungsbericht 2020 beraten. In der Sitzung am 21. Juli 2021 hat sich der Personalausschuss mit dem Stand der Führungskräfteentwicklung auf den oberen Führungsebenen unterhalb des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand befasst. In der Sitzung am 16. Dezember 2021 beriet der Personalausschuss über die Angemessenheit der Vorstandsvergütung, die Leistungsbeurteilung für den Vorstand für das Jahr 2021 und über einen Vorschlag für die erfolgsabhängige variable Vergütung des Vorstands.

Der **Prüfungsausschuss** hat im Berichtszeitraum fünf Mal getagt. An den Sitzungen haben jeweils alle Ausschussmitglieder teilgenommen. Dem Prüfungsausschuss sind sämtliche Aufgabenfelder zugewiesen, die in § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG sowie in der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex genannt sind. Als weitere Aufgaben sind dem Prüfungsausschuss die Überwachung des internen Verfahrens zur Erfassung von und die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen zugewiesen.

In der Sitzung am 22. Februar 2022 hat der Abschlussprüfer seine Berichte über die Prüfungen des Einzel- und des Konzernabschlusses der BASF SE des Geschäftsjahres 2021 einschließlich der zugehörigen Lageberichte ausführlich erläutert und die Ergebnisse seiner Prüfung mit dem Prüfungsausschuss diskutiert. Die Prüfung durch den Ausschuss umfasste auch die nichtfinanziellen Erklärungen der BASF SE und der BASF-Gruppe sowie den vom Abschlussprüfer geprüften Vergütungsbericht der BASF SE gemäß § 162 AktG. Zur Vorbereitung der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen hatte der Prüfungsausschuss nach entsprechendem Beschluss des Aufsichtsrats den Abschlussprüfer KPMG zusätzlich beauftragt, diese Erklärungen inhaltlich mit begrenzter Sicherheit zu prüfen und hierüber eine Prüfungsbescheinigung zu erstellen. KPMG hat über den Gegenstand, den Ablauf und die wesentlichen Feststellungen auch dieser Prüfung ausführlich berichtet.

In der Sitzung am 21. Juli 2021 hat der Prüfungsausschuss den Prüfungsauftrag für das Geschäftsjahr 2021 an den von der Hauptversammlung am 29. April 2021 gewählten Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt und dabei die Vereinbarung über das Prüfungshonorar abgeschlossen. Gemeinsam mit dem Prüfer wurden die Schwerpunkte und Prüfungsvertiefungen der Abschlussprüfung erörtert und festgelegt. Die Beauftragung des Abschlussprüfers mit der Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung hat der Prüfungsausschuss auch über die geltenden gesetzlichen Beschränkungen hinaus grundsätzlich ausgeschlossen. Für bestimmte prüfungsnahen Leistungen (Non-Audit Services) hat der Prüfungsausschuss den Vorstand ermächtigt, KPMG in eng begrenztem Umfang mit solchen

Leistungen zu beauftragen, oder eine Einzelzustimmung erteilt. In der Sitzung am 15. Dezember 2021 haben die verantwortlichen Abschlussprüfer über den Stand der Abschlussprüfung und die wesentlichen Prüfungsfelder und bedeutsamsten Einzelsachverhalte der Abschlussprüfung berichtet. Der Prüfungsausschuss hat sich außerdem mit den Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes auf die zukünftige Bestellung von KPMG als Abschlussprüfer befasst. Aufgrund der Änderung der Regeln über die Prüferrotation ist nunmehr eine Bestellung von KPMG letztmals für das Geschäftsjahr 2023 möglich.

Weitere wesentliche Punkte waren die Beratung des Vorstands in Rechnungslegungsfragen, die vom Vorstand eingerichteten Kontrollsysteme sowie die Nachkontrolle von Akquisitions- und Investitionsprojekten. In der Sitzung am 27. April 2021 hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Risikomanagement in der BASF-Gruppe und der Organisation interner Prüfungen im Bereich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit befasst. In der Sitzung am 21. Juli 2021 hat er sich im Schwerpunkt mit der Internen Revision und am 15. Dezember 2021 mit dem Thema Compliance beschäftigt. Dazu haben der Leiter der Konzernrevision und der Leiter der Einheit Corporate Compliance Bericht erstattet und Fragen des Prüfungsausschusses beantwortet. In allen Sitzungen ließ sich der Prüfungsausschuss zudem über die Entwicklung der Risiken aus Rechtsstreitigkeiten unterrichten.

Aufgabe des **Nominierungsausschusses** ist es, Kandidatenvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder vorzubereiten. Richtschnur für die Arbeit des Nominierungsausschusses sind die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie das in der Sitzung am 21. Dezember 2017 beschlossene Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat. Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2021 zwei Mal. An beiden Sitzungen haben jeweils alle Ausschussmitglieder teilgenommen. Gegenstand der Sitzungen war die Diskussion des bestehenden Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat und die Auswahl und Diskussion von Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge von Franz Fehrenbach und Anke Schäferkordt, die bereits frühzeitig angekündigt hatten, ihre Mandate zum Ablauf der Hauptversammlung 2022 niederzulegen. Beide werden im Jahr 2022 aufgrund 14- bzw. 12-jähriger Mitgliedschaft im BASF-Aufsichtsrat nicht mehr unabhängig im Sinne der Kriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sein. Für die Nachfolge hat der Ausschuss in einem strukturierten Prozess und mit externer Unterstützung Kandidaten identifiziert und sie nach den festgelegten Kriterien bewertet. Auf Grundlage der Empfehlung des Nominierungsausschusses hat der

Aufsichtsrat am 16. Dezember 2021 beschlossen, der Hauptversammlung am 29. April 2022 Alessandra Genco, Finanzvorständin der Leonardo SpA, und Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer, bis zum 31. Dezember 2021 stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung und Finanzvorstand der Robert Bosch GmbH, zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Der zur Beratung strategischer Optionen zur Weiterentwicklung der BASF-Gruppe eingerichtete Strategieausschuss hat 2021 keine Sitzung abgehalten.

Corporate Governance und Entsprechenserklärung

Der Aufsichtsrat misst der Sicherstellung einer guten Corporate Governance hohe Bedeutung bei. Er hat sich daher auch im Jahr 2021 intensiv mit den im Unternehmen gelebten Corporate-Governance-Standards sowie der Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuell gültigen Fassung vom 16. Dezember 2019 befasst.

Im Einklang mit der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Leitsätzen für den Dialog zwischen Investor und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsratsvorsitzende auch im Jahr 2021 in geeigneten Fällen den Dialog mit Investoren gesucht.

Für neue Aufsichtsratsmitglieder finden spezielle Informationsveranstaltungen statt, um sie mit den Grundlagen der Corporate Governance bei BASF, der Organisation und den internen Strukturen der BASF-Gruppe und der Zusammensetzung ihrer Geschäfte vertraut zu machen („Onboarding“). Auch darüber hinaus unterstützt die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Fortbildung für die Aufsichtsrats-tätigkeit, sei es durch externe Angebote, wie etwa themenspezifische Seminare, oder durch interne Informationsangebote, wie zum Beispiel Standort- und Anlagenbesuche.

In der Sitzung am 16. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat die gemeinsame Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Vorstand gemäß § 161 AktG beschlossen. BASF entspricht sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Über die Corporate Governance bei BASF wird im Corporate-Governance-Bericht der BASF-Gruppe ausführlich berichtet.

Die vollständige Entsprechenserklärung ist auf Seite 184 wiedergegeben und wird den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht unter basf.com/de/corporategovernance.

Unabhängigkeit und Effizienzprüfung

Ein wichtiger Teil guter Corporate Governance ist die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Freiheit von Interessenkonflikten. Bei der Einschätzung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder legt der Aufsichtsrat die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und die als Teil der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ergänzend festgelegten und in der Aufsichtsratssitzung am 19. Dezember 2019 überarbeiteten Kriterien für die Einschätzung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zugrunde. Die Kriterien für die Bewertung der Unabhängigkeit sind im Corporate-Governance-Bericht auf Seite 166 dargestellt. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind auf Grundlage dieser Kriterien zum Ende des Jahres 2021 fünf der sechs Anteilseignervertreter und vier der sechs Arbeitnehmervertreter, insgesamt also neun von zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats, als unabhängig einzustufen. Grund für die Einstufung als nicht unabhängig ist bei allen drei Aufsichtsratsmitgliedern die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, die jeweils zwölf Jahre übersteigt. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 29. April 2022 werden mit Franz Fehrenbach und Denise Schellemans zwei der als nicht unabhängig zu klassifizierenden Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden; die Zahl der unabhängigen Mitglieder wird sich somit auf elf von zwölf Mitgliedern erhöhen. Darüber hinaus sieht der Aufsichtsrat jedoch keinerlei Hinweise für eine nicht vollständig unabhängige Ausübung der Aufsichtsratsmandate. Soweit Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen in Unternehmen innehaben, die in Geschäftsbeziehungen mit BASF stehen, sehen wir keine Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit. Der Umfang dieser Geschäfte ist gering und findet zudem zu Bedingungen wie unter fremden Dritten statt.

Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit in Form einer Selbstevaluierung. Hierzu führte der Aufsichtsratsvorsitzende im vierten Quartal 2021 auf Basis eines detaillierten Fragebogens eine schriftliche Befragung aller Aufsichtsratsmitglieder zur gesamten Bandbreite relevanter Aufsichtsrats-themen durch. Themenfelder waren dabei insbesondere die Vorbereitung und der Ablauf der Aufsichtsratssitzungen, die Inhalte und Themen der Sitzungen, die Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und das Zusammenwirken mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer. Die Auswertung der Gespräche einschließlich Anregungen zur weiteren Verbesserung der Aufsichtsratsarbeit wurden in der Aufsichtsratssitzung am 16. Dezember 2021 vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern eingehend diskutiert. Insgesamt wurde die Tätigkeit des Aufsichtsrats von seinen Mitgliedern als unverändert effizient eingeschätzt.

Unabhängig von der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats führte auch der Prüfungsausschuss im Jahr 2021 wiederum eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit durch. Grundlage hierfür waren Einzelgespräche der Prüfungsausschussvorsitzenden mit allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Wesentliche Fragenkomplexe waren Organisation und Inhalt der Sitzungen, Sitzungsunterlagen und Berichte, Teilnehmer und Diskussionsqualität in den Sitzungen und Umsetzung der Empfehlungen der Effizienzprüfung 2020. Die Ergebnisse der Befragung und Detailanregungen hat der Prüfungsausschuss in der Sitzung am 15. Dezember 2021 diskutiert. Auf dieser Grundlage haben die Mitglieder die Arbeit des Prüfungsausschusses als effizient und angemessen eingeschätzt.

Jahres- und Konzernabschluss; Vergütungsbericht

Die von der Hauptversammlung als Prüfer der Abschlüsse des Geschäftsjahres 2021 gewählte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der BASF SE und den Abschluss der BASF-Gruppe, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den nach § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch anzuwendenden ergänzenden Bestimmungen erstellt worden ist, einschließlich der Lageberichte unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Weiterhin stellte der Abschlussprüfer fest, dass der Vorstand die ihm gemäß § 91 Absatz 2 AktG obliegenden Maßnahmen in geeigneter Form getroffen hat. Er hat insbesondere ein angemessenes und den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet, das geeignet ist, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Das Ergebnis der Prüfung sowie der Ablauf und die wesentlichen Feststellungen der Abschlussprüfung sind im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dargestellt.

 Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist ab Seite 188 wiedergegeben.

Weitere Informationen zum Abschlussprüfer im Corporate-Governance-Bericht auf Seite 170

Über die gesetzliche Abschlussprüfung hinaus hat KPMG im Auftrag des Aufsichtsrats zudem eine inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Erklärungen (NFE) der BASF SE und der BASF-Gruppe, die jeweils integraler Bestandteil der Lageberichte sind, vorgenommen und auf dieser Basis keine Einwendungen gegen die Berichterstattung und die Erfüllung der daran gestellten gesetzlichen Anforderungen erhoben. Der Abschlussprüfer hat zudem den gemäß § 162 AktG aufgestellten

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

 Die Bescheinigung von KPMG über die inhaltliche Prüfung der NFE ist abrufbar unter basf.com/nfe-pruefung-2021.

Die Bescheinigung von KPMG über die Prüfung des Vergütungsberichts ist abrufbar unter basf.com/verguetungsbericht

Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers wurden jedem Aufsichtsratsmitglied rechtzeitig übermittelt. Der Abschlussprüfer nahm an der Bilanzprüfungssitzung des Prüfungsausschusses am 22. Februar 2022 und der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 23. Februar 2022 teil und berichtete über den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung einschließlich der im Bestätigungsvermerk beschriebenen besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters). Zudem gab der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat am Vortag der Bilanzsitzung ausführliche Erläuterungen zu den Prüfungsberichten.

Der Prüfungsausschuss hat die Abschlüsse und Lageberichte sowie den Vergütungsbericht in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte und der im Bestätigungsvermerk genannten besonders wichtigen Prüfungssachverhalte geprüft und mit dem Abschlussprüfer erörtert. Über die Ergebnisse dieser Vorprüfung hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Sitzung des Aufsichtsrats am 23. Februar 2022 ausführlich Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat auf dieser Basis den Jahresabschluss und den Lagebericht der BASF SE für das Geschäftsjahr 2021, den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und -lagebericht 2021 geprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der eigenen Prüfung des Aufsichtsrats entsprechen vollständig dem Ergebnis der Abschlussprüfung. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass, Einwendungen gegen die Geschäftsführung oder die vorgelegten Abschlüsse zu erheben.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der BASF SE und den Konzernabschluss der BASF-Gruppe in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 23. Februar 2022 gebilligt. Der Jahresabschluss 2021 der BASF SE ist damit festgestellt. Dem Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns mit der Ausschüttung einer Dividende von 3,40 € je Aktie schloss sich der Aufsichtsrat an.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 23. Februar 2022 zudem den gemeinsamen Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 162 AktG mit dem Vorstand diskutiert und beschlossen.

 Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter basf.com/verguetungsbericht öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Das vom Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein mit Wirkung ab dem 8. Oktober 2020 neu bestellte Aufsichtsratsmitglied Liming Chen ist von der Hauptversammlung am 29. April 2021 als Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre gewählt und damit mit einer Mandatsdauer bis zum Ende der laufenden Aufsichtsratsperiode im Jahr 2024 als Mitglied des Aufsichtsrats bestätigt worden.

Zudem haben die Aufsichtsratsmitglieder Anke Schäferkordt und Franz Fehrenbach im Laufe des Jahres 2021 angekündigt, ihre Mandate im Aufsichtsrat mit Ablauf der Hauptversammlung am 29. April 2022 niederzulegen und aus dem Aufsichtsrat auszuscheiden. Im Hinblick darauf hat der Aufsichtsrat, gestützt auf einen vom Nominierungsausschuss gesteuerten Auswahlprozess, Alessandra Genco und Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer als Kandidaten für die Nachbesetzung der Aufsichtsratsmandate ausgewählt. Einzelheiten zu den beiden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden in der Einberufung der Hauptversammlung veröffentlicht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [basf.com/hauptversammlung](https://www.basf.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Mit der jetzigen und der vorgeschlagenen künftigen Besetzung werden nach Einschätzung des Aufsichtsrats die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts vollständig erfüllt.

Ludwigshafen, den 23. Februar 2022

Der Aufsichtsrat



Dr. Kurt Bock
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Entsprechenserklärung 2021 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF SE

Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE erklären gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wird entsprochen und wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 entsprochen.

Ludwigshafen, im Dezember 2021

Der Aufsichtsrat
der BASF SE

Der Vorstand
der BASF SE

Erklärung zur Unternehmensführung

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f HGB besteht aus den Kapiteln Corporate-Governance-Bericht einschließlich der Beschreibung des Diversitätskonzepts für die Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats (mit Ausnahme der Angaben gemäß § 315a HGB), Compliance und Entsprechenserklärung nach § 161 AktG des Abschnitts Corporate Governance und ist Bestandteil des Konzernlageberichts.

Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB hat der Abschlussprüfer geprüft, dass die Angaben nach § 315d HGB gemacht wurden.